

## Schwerpunkt D: Koordination, Steuerung und Vorbereitung von Planungsprozessen (Projektmanagement)

Gefördert werden

1. Teilleistungen zur Vorbereitung beziehungsweise begleitenden Koordination und Steuerung von kommunalen Planungsprozessen (Projektmanagement) von strategischer Bedeutung für die Landesentwicklung, soweit damit:
  - a) die Erstellung eines Planungskonzeptes, Kostenschätzungen, Prüfung von (Planungs-)Alternativen sowie Fachgutachten (zum Beispiel Baugrundprüfungen etc.),
  - b) die Organisation (inter-)kommunaler Arbeitskreise,
  - c) die Erstellung von Personen- und Güterverkehrskonzepten,
  - d) vorbereitende Untersuchungen (zum Beispiel Altlasten, Schutzgebiete etc.),
  - e) die Bildung von kommunalen Flächenpools (zum Beispiel Vorbereitung von Flächenankäufen und -täuschen),
  - f) Prüfung, Abstimmung und Koordination mit dem Projekt zusammenhängender fachgesetzlicher vorgeschriebener Schutzgebietsplanungen, wie zum Beispiel
    - Schutzgebietsausweisung/-planung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
    - Wasserschutzgebietsausweisung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
    - Überschwemmungsgebietsausweisung nach WHG
    - Bodenschutzgebietsausweisung nach Bundes-Boden-schutzgesetz (BBodSchG) usw.,
  - g) die Erstellung (vorbereitender) Unterlagen für die Vorhabenzulassung/Fachplanungen im Rahmen von
    - Planfeststellungsverfahren (zum Beispiel verkehrlicher beziehungsweise technischer Infrastruktur etc.)
    - Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

bezweckt werden.

Gefördert werden sollen Projektmanagementkosten zur Koordinierung eines Planverfahrens nach den Schwerpunkten A, B oder C. Eine Förderung ausschließlich von zum Beispiel Gutachten ist nicht möglich.

### 2. Zuwendungsempfänger

Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahmen spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, umgesetzt wurden.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung, bei Bauleitplänen oder Regionalplänen unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML), erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung der digitalen Pläne an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist die Übergabe/Abnahme der gutachterlichen Leistung durch den Auftraggeber.